

**Allgemeinverfügung  
des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Verhinderung der weiteren  
Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2  
auf dem Gebiet des Landkreises Hersfeld-Rotenburg  
vom 18.01.2021**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ) wird angeordnet:

**Aufhebung der Ausgangsbeschränkung**

**Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 11.01.2021 mit enthaltener Ausgangsbeschränkung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

**Begründung:**

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg hat am 11. Januar 2021 aufgrund des landesrechtlichen Auftrags zur Ergreifung von Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2, abhängig von der Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage, eine Ausgangsbeschränkung und weitere Maßnahmen angeordnet.

Nach dem fortgeschriebenen Präventions- und Eskalationskonzept in Hessen vom 06.01.2021 sollen Ausgangsbeschränkungen wieder aufgehoben werden, sobald der 7-Tages-Inzidenzwert fünf Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen stellt sich im Kreisgebiet seit dem 14.01.2021 als rückläufig dar. Mit der derzeitigen Anzahl der gemeldeten Neuinfektionen im Landkreis Hersfeld-Rotenburg wird die Marke von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages-Inzidenz) nach aktuellem Kenntnisstand im Rahmen des 5-Tages-Zeitraums unterschritten.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg mit der Ausgangsbeschränkung ist daher derzeit nicht mehr geboten und war aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung kann beim Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Bürgerservicebüro, Friedloser Str. 12, 36251 Bad Hersfeld, während der Öffnungszeiten montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Es wird gebeten einen Termin zu vereinbaren.

Die Allgemeinverfügung kann ferner auf der Homepage des Landkreises Hersfeld-Rotenburg ([www.hersfeld-rotenburg.de](http://www.hersfeld-rotenburg.de)) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34121 Kassel, erhoben werden.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Bad Hersfeld, 18. Januar 2021

**Landkreis Hersfeld- Rotenburg  
Der Kreisausschuss**

A handwritten signature in red ink, appearing to read 'Elke Künholz', written in a cursive style.

**Elke Künholz  
Erste Kreisbeigeordnete**

A large, stylized red ink scribble or flourish extending downwards from the signature area.